

# Sonderbedingungen für Kontoauszugdrucker

1 Jeder Kunde, der mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer VR-BankCard, einer VR-SparCard oder einer anderen von dem Kreditinstitut zugelassenen Karte ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Bank aufgestellten Kontoauszugdrucker ausdrucken zu lassen.

Soweit zu den Kontoauszügen Anlagen gehören, stellt diese die Bank dem Kunden zur Abholung bereit.

2 Die für den Kunden bereitgestellten Mitteilungen gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen spätestens am Geschäftstag nach der Bereitstellung als zugegangen.

3 Die Bank kann einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Stellt die Bank fest, dass der Kunde seine Auszüge nicht ausdrucken lässt, wird sie ihm die Auszüge auf seine Kosten zusenden.

Dies erfolgt, wenn für eine Buchung innerhalb der nachstehend angegebenen Kalendertage noch kein Auszug erstellt wurde oder früher bei Erreichen der nachstehend angegebenen Anzahl Umsätze.

Es gelten für die nachfolgend aufgeführten Kontoarten folgende Fristen:

Kontokorrentkonten:	<input type="text"/>	Kalendertage;	<input type="text"/>	Umsätze
Darlehenskonten:	<input type="text"/>	Kalendertage;	<input type="text"/>	Umsätze
Sparkonten:	<input type="text"/>	Kalendertage;	<input type="text"/>	Umsätze
Termingeldkonten:	<input type="text"/>	Kalendertage;	<input type="text"/>	Umsätze
Geschäftsguthaben:	<input type="text"/>	Kalendertage;	<input type="text"/>	Umsätze

Die Frist zur Zusendung eines Auszuges beginnt einen Kalendertag nach dem ältesten Umsatz, der noch nicht auf einem Kontoauszug dokumentiert wurde.

4 Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

5 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

